

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 0630b / 2010-11

§ 1 Allgemeines — Geltungsbereich

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ebenso wie für von uns ausgeführte Werkstattaufträge (Reparaturaufträge) ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich darauf berufen. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers / Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers / Auftraggebers die Lieferung oder den uns erteilten Werkstattauftrag an den Käufer / Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer / Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Bei Werkstattaufträgen werden in einem Auftragsformular die zu erbringenden Leistungen und der Fertigstellungstermin angegeben. Beim Fertigstellungstermin ist überdies anzugeben, ob es sich um einen verbindlichen oder einen voraussichtlichen Termin handelt. Dem Auftraggeber ist eine Mehrfertigung des Auftragsformulars auszuhändigen. Preisangaben im Auftragsformular sind unverbindlich. Will der Auftraggeber eine verbindliche Angabe des Preises, hat er bei uns einen schriftlichen Kostenvoranschlag anzufordern. Wir sind an unseren Kostenvoranschlag einen Monat gebunden. Leistungen, die der Auftraggeber für uns zur Erstellung des Kostenvorschlags erbringt, können nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvorschlags die Arbeit in Auftrag gegeben, werden die in Rechnung gestellten Kosten für den Kostenvoranschlag auf die Reparaturrechnung angerechnet. Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten dürfen nur dann überschritten werden, wenn sich bei Durchführung der Reparatur Erschwernisse herausstellen und der Auftraggeber der Kostenüberschreitung zustimmt.

§ 2 Preise

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“ (ex works nach INCOTERMS 2000), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie ist vom Käufer / Auftraggeber zusätzlich an uns zu zahlen.

3. Im Hinblick auf die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen ausgewiesenen Maße und Gewichte sind Abweichungen im Rahmen der handelsüblichen Mengen- und Qualitätstoleranzen zulässig. Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte und Mengen maßgebend. Beanstandungen des Liefergewichts oder der Liefermenge sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich vorzubringen.

§ 3 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfristen setzt die Übergabe aller vom Käufer / Auftraggeber zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung erforderlichen Unterlagen voraus. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

2. Hat der Käufer / Auftraggeber eigene Materialien beizustellen, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit in unserem Herstellerwerk anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet beigestelltem Material trägt der Käufer / Auftraggeber darüber hinaus die dadurch verursachten Mehraufwendungen.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt einschließlich unvorhersehbarer Betriebsstörungen und unvermeidbarer Rohstoffverknappung sowie aufgrund rechtmäßiger Arbeitskämpfmaßnahmen und aller sonstigen Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, führen — auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterdienstleistern eintreten — zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit. Dauert die Liefer- und Leistungsverzögerung nach dieser Vorschrift länger als 6 Monate oder liegt als Folge der höheren Gewalt ein endgültiges Leistungshindernis vor, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Über zu erwartende Liefer- oder Leistungsverzögerungen werden wir den Käufer / Auftraggeber unverzüglich informieren. Etwaige Gegenleistungen des Käufers / Auftraggebers werden wir diesem bei Eintritt der vorbezeichneten Voraussetzungen erstatten. Schadensersatzansprüche des Käufers / Auftraggebers bestehen in den in dieser Regelung bezeichneten Fällen nicht.

4. Setzt uns der Käufer / Auftraggeber, nachdem wir eine fällige und einredefreie Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht haben, schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, so ist er, soweit er für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, nicht selbst allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vorschriften des § 323 Abs. 5 und 6 BGB bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

5. Eine Haftungsbegrenzung gemäß Abs. 4 ist ausgeschlossen, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Käufer / Auftraggeber wegen der von uns zu vertretenden Vertragsverletzung geltend machen kann, dass eine Fortführung des Vertrages für ihn unzumutbar ist.

6. Kommt der Käufer / Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der

Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer / Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Bei Werkstattaufträgen sind wir verpflichtet, verbindliche Fertigstellungstermine einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit durch eine Änderung oder Erweiterung der Arbeiten durch den Auftraggeber veränderte Verhältnisse herbeigeführt werden. In diesem Fall wird ein neuer Fertigstellungstermin vereinbart. Die übrigen Absätze dieser Regelung bleiben unberührt.

8. Bei Werkstattaufträgen hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand spätestens eine Woche nach Fertigstellung bei uns abzuholen. Für den Fall der Nichtabholung gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zur nicht durchgeführten Abnahme. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, steht uns ein Anspruch für die Aufbewahrung der reparierten Sache zu.

§ 4 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer / Auftraggeber über, sobald die Sendung der den Transport ausführenden Person zur Verfügung gestellt worden ist, und zwar ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel. Ist der Käufer / Auftraggeber aufgrund der Auftragsbestätigung berechtigt, den Zeitpunkt der Abnahme innerhalb einer vereinbarten Frist zu bestimmen, und unterlässt er eine entsprechende Benachrichtigung, so geht die Gefahr ab dem Ablauf der für die Abnahme vereinbarten Frist auf den Käufer / Auftraggeber über, sofern die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer / Auftraggeber bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf andere Art kenntlich gemacht worden ist. Wird der Versand aus vom Käufer / Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 5 Mängelgewährleistung

1. Der Käufer hat, sofern der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft ist, die Ware unverzüglich nach der Lieferung durch uns, wenn dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich in schriftlicher Form Anzeige zu machen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert worden ist. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich der Mangel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Käufer nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Die Verpflichtung zur Nacherfüllung entfällt, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach unserer Wahl durch uns im Herstellerwerk oder am Ort der

gewerblichen Niederlassung des Käufers. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem anderen von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, der außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung liegt, können wir diesem Verlangen nach unserem Ermessen entsprechen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vom Käufer erstattet. Die Beauftragung anderer Unternehmen ist unzulässig, es sei denn wir haben dieser zuvor ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Reparatur durch ein anderes Unternehmen führt zu einem vollständigen Ausschluss jeglicher gegen uns bestehenden Gewährleistungsansprüche. Im Falle unserer Zustimmung gelten ausschließlich die in unserer Kostenübernahmeerklärung enthaltenen Bedingungen. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Warenrücksendungen an uns werden nur entgegengenommen, nachdem sie vor dem Versand an uns vollständig gereinigt und dekontaminiert wurden. Jeder Warensendung an uns ist zwingend eine Dekontaminierungserklärung beizufügen, für die ausschliesslich das von uns vorgefertigte Formblatt zu verwenden ist. Die Dekontaminierungserklärung muss von außen gut sichtbar an der Verpackung angebracht sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt durch uns keine weitere Bearbeitung und die Ware wird ungeöffnet auf Kosten des Kunden an diesen zurückgeschickt.

Im Falle der Rücksendung von zweiteiligen SONOREX-Geräten zur Mängelbeseitigung in unser Herstellerwerk sind immer der HF-Generator und die Schwingwanne, Tauchschwinger oder Schwingplatte, bei SONOPULS der HF-Generator mit Ultraschallwandler, Stufenhorn und die benutzten Sonotroden, bei SONADENT-Geräte das Griffstück und die benutzten Instrumenteneinsätze einzusenden. Bei Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung hat uns der Käufer auf Verlangen die mangelhafte Sache einschließlich der gezogenen Gebrauchsvorteile zurückzugewähren.

3. Sofern die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch fehlgeschlagen ist oder sich aus anderen Gründen für uns als unzumutbar erwiesen hat und wir sie aus diesem Grunde verweigert haben, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) entsprechend § 441 Abs. 3 BGB zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag ist für den Käufer ausgeschlossen, soweit der Mangel der Ware nur unerheblich ist.

4. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz und auf Ersatz von Aufwendungen, die er im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses gemacht hat, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit wir die gegebene Pflichtverletzung zu vertreten haben und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) durch uns beruhen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so hat er uns das bisher Geleistete zurückzugewähren.

5. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt im Einschichtbetrieb 24 Monate für alle an den Käufer gelieferten Produkte, bei Mehrschichtbetrieb 12 Monate, sofern es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt und der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder Schäden betroffen sind aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder solche, die auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Fristen. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6. Die Gewährleistungsfrist rechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache. Soweit eine Übergabe der Kaufsache nicht erfolgt, tritt an ihre Stelle der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

7. Für Werkstattaufträge gilt im Übrigen Folgendes: Die Sachmängelansprüche des Auftraggebers, soweit es sich bei ihm um einen Kaufmann handelt, verjähren in einem Jahr ab Lieferung, sonst ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Unberührt bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, dort gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sind wir zum Schadensersatz verpflichtet, tritt diese Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nur ein, wenn Leben, Körper, Gesundheit oder vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist Ersatz für alle Schäden geschuldet.

8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer / Auftraggeber unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt hat, Änderungen an den Produkten vorgenommen hat, Teile ausgewechselt oder zur Reinigung bei SONOREX-Geräten andere als SONOREX-Reinigungsschemikalien oder gleichwertige, ultraschall-taugliche Reinigungsschemikalien verwendet hat und einer dieser Umstände den geltend gemachten Mangel herbeigeführt hat.

9. Kavitationserosion fällt als Verschleiß nicht unter die Gewährleistung, da dieser Materialabtrag bei Ultraschall durch physikalische Effekte, selbst bei ordnungsmäßigem Gebrauch, auftritt und nicht vermeidbar ist.

§ 6 Entsorgung

1. Die von uns erworbenen Geräte werden von dem Käufer und seinen Kunden ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt.

2. Der Käufer übernimmt die Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 ElektroG, die Geräte auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er wird seine Kunden, die er mit den Geräten beliefert, vertraglich dazu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weiterlieferung ihren Kunden entsprechende Weiterverpflichtungen aufzuerlegen. Unser Anspruch auf Übernahme der Entsorgungsverpflichtung aus § 10 Abs. 2 ElektroG verjährt innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Ein Beginn der Verjährungsfrist erfolgt jedoch nicht, bevor uns nicht eine schriftliche Mitteilung des Käufers über die Nutzungsbeendigung zugegangen ist. Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber, die von uns erworbenen Geräte nicht an Mitarbeiter oder andere Personen abzugeben, die die Geräte zu privaten Zwecken verwenden.

3. Der Käufer wird von seinen Verpflichtungen aus Abs. 2 frei, soweit er uns die von uns erworbenen Geräte in vollständig gereinigtem, desinfiziertem Zustand und mit unterschriebener Dekontaminationserklärung für uns kostenfrei zum Zwecke der Entsorgung zugesandt hat.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 und 7 vorgesehen ist — ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs — ausgeschlossen.

2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der von uns in angemessener Höhe zur Deckung von Produkthaftpflicht- und sonstigen Haftpflichtschäden abgeschlossene Haftpflichtversicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme verpflichtet.

3. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht bei anfänglicher Unmöglichkeit der Leistung, soweit wir das Leistungshindernis bei Vertragsschluss gekannt haben oder eine mögliche Unkenntnis von uns zu vertreten war, oder bei von uns zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung. § 3 Abs. 3 findet Anwendung.

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, stellt uns der Käufer in dem Umfang von uns gegenüber geltend gemachten Schadensersatzansprüchen frei, in dem uns nicht ein Mitverschulden trifft.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum an dem Liefergegenstand unentgeltlich.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns bestimmten angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Gleichzeitig mit der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns wird durch die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Widerspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind nicht gestattet. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung der Liefergegenstände in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrent-Verhältnis auf, so erstreckt sich die Abtretung auch auf dessen Schluss-Saldo. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Im Falle des Zahlungsverzugs können wir die Weiterveräußerungs- und die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Miteigentum für uns.

7. Für Werkstattaufträge gilt Folgendes: Neben dem gesetzlichen Pfandrecht steht uns auch ein vertragliches Pfandrecht an den in Besitz genommenen Reparaturgegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht wird erweitert auf Forderungen aus früher durchgeführten Reparaturleistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen. Eingebaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Reparaturpreises unser Eigentum, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil der reparierten Sache geworden sind.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers / Auftraggebers freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Soweit sich nach der maßgeblichen Rechtsordnung am Ort der Niederlassung des Käufers / Auftraggebers unsere Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht durchsetzen lassen sollten, wird der Käufer / Auftraggeber uns bei der

Inanspruchnahme von Warenkredit angemessen andere Sicherheiten stellen.

§ 9 Modelle, Werkzeuge, andere Formeinrichtungen

Auch bei der Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Formen u. Ä. durch den Käufer / Auftraggeber bleiben diese unser Eigentum.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne Abzug oder binnen 10 Tagen mit 2 % Skonto oder bei Abbuchung/Vorkasse mit 3 % Skonto zahlbar, es sei denn, dass laut Angebot oder Auftragsbestätigung andere Konditionen genannt sind. Zahlt der Käufer / Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass keine älteren Zahlungsverpflichtungen des Käufers / Auftraggebers bestehen; die Anwendung des § 366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

2. Gerät der Käufer / Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten, soweit er Verbraucher ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (~ 247 BGB) zu zahlen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Die Zahlung mit Wechseln und Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung mit uns. Sie erfolgt jeweils nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen jeweils zu Lasten des Käufers / Auftraggebers.

4. Der Käufer / Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt; unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Bei Werkstattaufträgen können wir eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn wir für zu beschaffende Ersatzteile Aufwendungen zu tätigen haben.

§ 11 Erfüllungsort — Gerichtsstand — anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

2. Sofern der Käufer / Auftraggeber Kaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sonder-Vermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer / Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder vor jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer / Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.